

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 5. Jänner 1994

2. Stück

2. Verordnung: Austro Control-Gebührenverordnung — ACGV

3. Verordnung: Änderung der Zivilluftfahrt-Personalverordnung

### 2. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Gebühren der Austro Control GmbH (Austro Control-Gebührenverordnung — ACGV)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 898/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

#### I. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Parteien haben für jede in ihrem Interesse liegende Amtshandlung der Austro Control GmbH die gemäß Abschnitt II festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Soweit eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr nicht besteht oder nachträglich weggefallen ist, sind die bereits eingehobenen Beträge zurückzuerstatten.

§ 3. (1) Ergeht im Zusammenhang mit der Amtshandlung ein Bescheid, so sind die Gebühren in dessen Spruch festzusetzen.

(2) Liegt der Fall des Abs. 1 nicht vor, ist die Gebühr, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, in einem abgesonderten Bescheid gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 866/1992 vorzuschreiben. Der Instanzenzug richtet sich nach den die Hauptsache betreffenden Vorschriften.

§ 4. Die Gebühren sind bei der Austro Control GmbH in bar oder durch Einzahlung mittels Erlagschein zu entrichten.

§ 5. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost

angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die gebührenpflichtige Tätigkeit jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

#### Schlußbestimmungen

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

§ 7. Sie ist auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Verwaltungsverfahren nicht anzuwenden. In diesen Fällen gelten die §§ 77 und 78 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. Nr. 866/1992.

#### II. Abschnitt

##### Gebühr

Schilling

##### I. Ziviles Luftfahrtpersonal

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Ausstellung eines Flugschülerausweises (§ 51 LFG, § 1 ZLPV) . . . . .  | 500   |
| 2. Ausstellung eines Zivilluftfahrt-Personalausweises (§ 26 LFG, § 1 ZLPV) für  |       |
| a) Privatpiloten, Privat-Hubschrauberpiloten, Freiballonfahrer, Segelflieger, Fallschirmspringer, Hänge- und Paragleiter, Sonderpiloten . . . . .               | 1 200 |
| b) Berufspiloten, Berufspiloten 1. Klasse, Linienspiloten, Berufshubschrauberpiloten . . . . .  | 3 500 |
| c) Luftschiffpiloten, Bordnavigatoren, Bordfunker, Bordtelefonisten, Bordtechniker, Luftfahrzeugwarte, Luftfahrzeugwarte 1. Klasse, Flugdienstberater . . . . . | 2 600 |
| 3. Erteilung einer Erweiterung oder besonderen Berechtigung (ZLPV) in bezug auf   |       |

a) Ausweise gemäß TP 2 lit. a . . . .	500	13. Genehmigung von Lehrgängen einer Zivilluftfahrerschule	
b) Ausweise gemäß TP 2 lit. b . . . .	1 500	1. pro Lehrgang . . . . .	1 000
c) Ausweise gemäß TP 2 lit. c . . . .	800	2. für eine unbestimmte Anzahl von Lehrgängen . . . . .	2 500
4. Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeitsdauer eines Ausweises (§ 11 ZLPV)		14. Zulassung als Ausbildungsunternehmen (§ 4 Abs. 3 lit. a FZVO) . . .	2 000
a) von Flugschülerausweisen . . . .	300	<b>III. Zivilluftfahrzeuge und ziviles Luftfahrtgerät</b>	
b) von Ausweisen gemäß TP 2 lit. a . . . . .	400	15. Zuteilung des Kennzeichens (§ 15 LFG, § 11 ZLLV) . . . . .	1 000
c) von Ausweisen gemäß TP 2 lit. b . . . . .	1 000	16. Eintragung im Luftfahrzeugregister (§ 3 ZLLV) und Ausstellung des Eintragungsscheines (§ 4 ZLLV) für	
d) von Ausweisen gemäß TP 2 lit. c . . . . .	800	a) Segelflugzeuge und Freiballone	2 500
5. Ausstellung eines Anerkennungsscheines (§ 39 LFG, § 1 ZLPV) für		b) Motorluftfahrzeuge bis 500 kg .	2 500
a) Ausweise gemäß TP 2 lit. a und c . . . . .	800	c) Motorluftfahrzeuge von 501 bis 1 000 kg . . . . .	2 650
b) Ausweise gemäß TP 2 lit. b . . . .	2 600	d) Motorluftfahrzeuge von 1 001 bis 1 500 kg . . . . .	2 800
6. Erteilung eines Zivilfluglehrerdiploms (§ 47 LFG) . . . . .	2 600	e) Motorluftfahrzeuge von 1 501 bis 2 000 kg . . . . .	3 000
7. Ausstellung einer Zweitausfertigung (§ 1 Abs. 7 ZLPV) eines Ausweises gemäß TP 1, 2 oder 5 . . .	500	f) Motorluftfahrzeuge von 2 001 bis 5 000 kg . . . . .	5 000
<b>II. Zivilluftfahrerschulen</b>		g) Motorluftfahrzeuge von 5 001 bis 10 000 kg . . . . .	6 000
8. Erteilung einer Ausbildungsbewilligung (§ 42 LFG)		h) Motorluftfahrzeuge von 10 001 bis 25 000 kg . . . . .	7 000
a) für die Ausbildung von Motorflugzeug- oder Hubschrauberpiloten . . . . .	10 000	i) Motorluftfahrzeuge von 25 001 bis 50 000 kg . . . . .	8 000
b) für die Ausbildung aller anderen Piloten . . . . .	8 000	j) Motorluftfahrzeuge von 50 001 bis 100 000 kg . . . . .	9 000
9. Erweiterung einer Ausbildungsbeurteilung (§ 42 LFG)		k) Motorluftfahrzeuge von 100 001 bis 200 000 kg . . . . .	10 000
a) für die Ausbildung von Motorflugzeug- oder Hubschrauberpiloten, pro zusätzliche Berechtigung oder zusätzliche praktische Ausbildungsstätte . . . . .	3 000	l) Motorluftfahrzeuge über 200 000 kg . . . . .	12 000
b) für die Ausbildung aller anderen Piloten, pro zusätzliche Berechtigung oder zusätzliche praktische Ausbildungsstätte . . .	2 000	17. Änderung der Eintragung und Berichtigung des Eintragungsscheines (§ 6 ZLLV) . . . . .	1 000
10. Erteilung einer Betriebsaufnahmebewilligung für die Ausbildung von Zivilluftfahrern (§ 44 LFG) . . . . .	2 000	18. Löschung der Eintragung und Ausstellung der Lösungsbescheinigung (§ 7 ZLLV) . . . . .	1 000
11. Erteilung einer Betriebsaufnahmebewilligung für die Erweiterung der Ausbildung von Zivilluftfahrern (§ 44 LFG) . . . . .	1 000	19. Ausstellung einer Nichteintragungsbescheinigung . . . . .	500
12. Sonstige Änderungen einer die Zivilluftfahrerausbildung betreffenden Bewilligung . . . . .	800	20. Ausnahmbewilligung betreffend Kennzeichen und Schriftzeichen (§ 18 ZLLV) sowie Führung der Farben und des Wappens der Republik Österreich (§ 23 ZLLV) .	1 000
		21. Zwischenbewilligung (§ 20 LFG) innerhalb des Bundesgebietes für	
		a) Segelflugzeuge und Freiballone	800
		b) Motorluftfahrzeuge bis 500 kg .	900
		c) Motorluftfahrzeuge von 501 bis 1 000 kg . . . . .	1 000

d) Motorluftfahrzeuge von 1 001 bis 1 500 kg .....	1 200	j) Motorluftfahrzeuge von 50 001 bis 100 000 kg .....	18 000
e) Motorluftfahrzeuge von 1 501 bis 2 000 kg .....	1 300	k) Motorluftfahrzeuge von 100 001 bis 200 000 kg .....	20 000
f) Motorluftfahrzeuge von 2 001 bis 5 000 kg .....	1 400	l) Motorluftfahrzeuge über 200 000 kg .....	24 000
g) Motorluftfahrzeuge von 5 001 bis 10 000 kg .....	1 500	m) Triebwerke und Hilfskraftanlagen .....	5 000
h) Motorluftfahrzeuge von 10 001 bis 25 000 kg .....	1 600	n) Luftschrauben und Rotoren ...	1 500
i) Motorluftfahrzeuge von 25 001 bis 50 000 kg .....	1 800	o) Starthilfen .....	2 500
j) Motorluftfahrzeuge von 50 001 bis 100 000 kg .....	2 000	p) Schleppkörper .....	1 000
k) Motorluftfahrzeuge von 100 001 bis 200 000 kg .....	2 200	q) tragbare Funksende-, Funkempfangsanlagen und Atemgeräte .....	1 500
l) Motorluftfahrzeuge über 200 000 kg .....	2 500	r) Rettungsgeräte .....	1 000
22. Zwischenbewilligung (§ 20 LFG) außerhalb des Bundesgebietes für		s) Fesselballone über 20 kg, Flugmodelle über 20 kg und Drachen über 7,5 kg .....	1 000
a) Segelflugzeuge und Freiballone	1 200	t) Ausrüstung .....	2 000
b) Motorluftfahrzeuge bis 500 kg .	1 400	24. Anerkennung ausländischer Zulassungen (§ 18 LFG) für	
c) Motorluftfahrzeuge von 501 bis 1 000 kg .....	1 600	a) Segelflugzeuge und Freiballone.	1 000
d) Motorluftfahrzeuge von 1 001 bis 1 500 kg .....	1 800	b) Motorluftfahrzeuge bis 500 kg .	1 100
e) Motorluftfahrzeuge von 1 501 bis 2 000 kg .....	2 000	c) Motorluftfahrzeuge von 501 bis 1 000 kg .....	1 200
f) Motorluftfahrzeuge von 2 001 bis 5 000 kg .....	2 400	d) Motorluftfahrzeuge von 1 001 bis 1 500 kg .....	1 300
g) Motorluftfahrzeuge von 5 001 bis 10 000 kg .....	2 800	e) Motorluftfahrzeuge von 1 501 bis 2 000 kg .....	1 500
h) Motorluftfahrzeuge von 10 001 bis 25 000 kg .....	3 200	f) Motorluftfahrzeuge von 2 001 bis 5 000 kg .....	2 000
i) Motorluftfahrzeuge von 25 001 bis 50 000 kg .....	3 600	g) Motorluftfahrzeuge von 5 001 bis 10 000 kg .....	2 500
j) Motorluftfahrzeuge von 50 001 bis 100 000 kg .....	4 000	h) Motorluftfahrzeuge von 10 001 bis 25 000 kg .....	3 000
k) Motorluftfahrzeuge von 100 001 bis 200 000 kg .....	4 400	i) Motorluftfahrzeuge von 25 001 bis 50 000 kg .....	3 500
l) Motorluftfahrzeuge über 200 000 kg .....	5 000	j) Motorluftfahrzeuge von 50 001 bis 100 000 kg .....	4 000
23. Erprobungsbewilligung (§ 42 ZLLV) für		k) Motorluftfahrzeuge von 100 001 bis 200 000 kg .....	5 000
a) Segelflugzeuge und Freiballone	2 500	l) Motorluftfahrzeuge über 200 000 kg .....	6 000
b) Motorluftfahrzeuge bis 500 kg .	3 000	25. Erteilung der Genehmigung für die vorübergehende Verwendung für Luftfahrzeuge zu einem Zweck, für den sie nicht zugelassen sind (§ 132 LFG) .....	2 000
c) Motorluftfahrzeuge von 501 bis 1 000 kg .....	5 000	26. Prüfung der Lärmzulässigkeit und Ausstellung der Lärmzulässigkeitsbescheinigung (§§ 2, 4 ZLZV) ....	3 000
d) Motorluftfahrzeuge von 1 001 bis 1 500 kg .....	6 000	27. Nachprüfung der Lärmzulässigkeit (§ 5 ZLZV) .....	2 000
e) Motorluftfahrzeuge von 1 501 bis 2 000 kg .....	7 000	28. Musterprüfung (§ 32 ZLLV) von Luftfahrzeugen und zulassungspflichtigem Luftfahrtgerät samt Ausstellung des Musterzulassungsscheines bzw. Musteranerkennungsscheines für	
f) Motorluftfahrzeuge von 2 001 bis 5 000 kg .....	8 000		
g) Motorluftfahrzeuge von 5 001 bis 10 000 kg .....	10 000		
h) Motorluftfahrzeuge von 10 001 bis 25 000 kg .....	12 000		
i) Motorluftfahrzeuge von 25 001 bis 50 000 kg .....	15 000		

a) Segelflugzeuge und Freiballone	30 000	i) Motorluftfahrzeuge von 25 001 bis 50 000 kg	35 000
b) Motorluftfahrzeuge bis 500 kg	30 000	j) Motorluftfahrzeuge von 50 001 bis 100 000 kg	40 000
c) Motorluftfahrzeuge von 501 bis 1 000 kg	33 000	k) Motorluftfahrzeuge von 100 001 bis 200 000 kg	45 000
d) Motorluftfahrzeuge von 1 001 bis 1 500 kg	38 000	l) Motorluftfahrzeuge über 200 000 kg	50 000
e) Motorluftfahrzeuge von 1 501 bis 2 000 kg	40 000	m) Fallschirme, Hänge- und Paragleiter	6 000
f) Motorluftfahrzeuge von 2 001 bis 5 000 kg	50 000	n) Triebwerke und Hilfskraftanlagen	5 000
g) Motorluftfahrzeuge von 5 001 bis 10 000 kg	100 000	o) Luftschrauben und Rotoren	4 000
h) Motorluftfahrzeuge von 10 001 bis 25 000 kg	140 000	p) Starthilfen	4 000
i) Motorluftfahrzeuge von 25 001 bis 50 000 kg	160 000	q) Schleppkörper	2 000
j) Motorluftfahrzeuge von 50 001 bis 100 000 kg	180 000	r) tragbare Funksende-, Funkempfangsanlagen und Atemgeräte	1 500
k) Motorluftfahrzeuge von 100 001 bis 200 000 kg	200 000	s) Rettungsgeräte	1 500
l) Motorluftfahrzeuge über 200 000 kg	220 000	t) Fesselballone über 20 kg, Flugmodelle über 20 kg und Drachen über 7,5 kg	3 000
m) Fallschirme, Hänge- und Paragleiter	10 000	u) Ausrüstung	2 000
n) Triebwerke und Hilfskraftanlagen	10 000		
o) Luftschrauben und Rotoren	5 000	30. Nachprüfung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät (§ 40 Abs. 1 Z 5 ZLLV) für	
p) Starthilfen	5 000	a) Segelflugzeuge und Freiballone	3 000
q) Schleppkörper	2 000	b) Motorluftfahrzeuge bis 500 kg	4 000
r) tragbare Funksende-, Funkempfangsanlagen und Atemgeräte	1 000	c) Motorluftfahrzeuge von 501 bis 1 000 kg	5 000
s) Rettungsgeräte	3 000	d) Motorluftfahrzeuge von 1 001 bis 1 500 kg	6 000
t) Fesselballone über 20 kg, Flugmodelle über 20 kg und Drachen über 7,5 kg	2 000	e) Motorluftfahrzeuge von 1 501 bis 2 000 kg	7 000
u) Ausrüstung	3 000	f) Motorluftfahrzeuge von 2 001 bis 5 000 kg	8 000
		g) Motorluftfahrzeuge von 5 001 bis 10 000 kg	10 000
29. Erstzulassung, beinhaltend die Stückprüfung (§ 37 ZLLV), die Ausstellung des Lufttüchtigkeitszeugnisses bzw. Prüfscheines (§ 27 ZLLV), sowie gegebenenfalls der Lärmzulässigkeitsbescheinigung und die Ausstellung des Zulassungs- bzw. Prüfscheines (§ 46 ZLLV) für		h) Motorluftfahrzeuge von 10 001 bis 25 000 kg	12 000
a) Segelflugzeuge und Freiballone	8 000	i) Motorluftfahrzeuge von 25 001 bis 50 000 kg	14 000
b) Motorluftfahrzeuge bis 500 kg	10 000	j) Motorluftfahrzeuge von 50 001 bis 100 000 kg	16 000
c) Motorluftfahrzeuge von 501 bis 1 000 kg	12 000	k) Motorluftfahrzeuge von 100 001 bis 200 000 kg	18 000
d) Motorluftfahrzeuge von 1 001 bis 1 500 kg	15 000	l) Motorluftfahrzeuge über 200 000 kg	20 000
e) Motorluftfahrzeuge von 1 501 bis 2 000 kg	17 000	m) Fallschirme, Hänge- und Paragleiter	3 000
f) Motorluftfahrzeuge von 2 001 bis 5 000 kg	20 000	n) Triebwerke und Hilfskraftanlagen	3 000
g) Motorluftfahrzeuge von 5 001 bis 10 000 kg	25 000	o) Luftschrauben und Rotoren	3 000
h) Motorluftfahrzeuge von 10 001 bis 25 000 kg	30 000	p) Starthilfen	1 500
		q) Schleppkörper	1 500
		r) tragbare Funksende-, Funkempfangsanlagen und Atemgeräte	500
		s) Rettungsgeräte	500

t) Fesselballone über 20 kg, Flugmodelle über 20 kg und Drachen über 7,5 kg .....	1 500		
u) Ausrüstung .....	1 500		
30 a. Nachprüfung von Luftfahrzeugen und Zivilluftfahrtgerät (gemäß § 40 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 6 oder 7 ZLLV) ein Drittel der in TP 30 genannten Beträge			
31. Änderung der Zulassungsarten im Lufttüchtigkeitszeugnis (§ 30 ZLLV) .....	1 000		
32. Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses oder Prüfscheines bzw. einer Prüfungsbescheinigung für die Ausfuhr (§ 27 ZLLV) .....	1 000		
33. Ausnahmegewilligung von der Mindestausrüstung (Pkt. 8 Anhang D ZLLV) .....	2 000		
34. Bewilligung für Änderungen und Nachträge zu Wartungsanweisungen (§ 50 ZLLV) .....	2 000		
35. Bewilligung zur Durchführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten im Ausland (§ 55 Abs. 2 erster Satz ZLLV) .....	2 000		
36. Erteilung der Betriebsaufnahmebewilligung von Wartungshilfsbetrieben von Zivilluftfahrerschulen (§ 54 ZLLV) .....	10 000		
37. Änderung der Betriebsaufnahmebewilligung von Wartungshilfsbetrieben von Zivilluftfahrerschulen (§ 54 ZLLV) .....	5 000		
38. Verlängerung der Betriebsaufnahmebewilligung von Wartungshilfsbetrieben von Zivilluftfahrerschulen (§ 54 ZLLV) .....	5 000		
39. Erteilung der Nachprüfungsdispens (§ 40 ZLLV) .....	10 000		
40. Verlängerung der Nachprüfungsdispens (§ 40 ZLLV) .....	5 000		
41. Ausstellung eines Duplikates für Luftfahrzeug- und Luftfahrtgerätekunden .....	500		
<b>IV. Besondere Bewilligungen</b>			
42. Erteilung einer Lärmausnahmegewilligung für Flugzeuge mit Strahlantrieb (§ 40 ZLLV)			
a) für den Einzelfall .....	3 000		
b) für mehrere Fälle .....	6 000		
43. Erteilung einer Lärmausnahmegewilligung für Flugzeuge ohne Lärmzulässigkeitsbescheinigung (§ 7 ZLLV)			
a) für den Einzelfall .....	1 000		
b) für mehrere Fälle .....	2 000		
44. Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Anlagen mit optischen oder elektrischen Störwirkungen (§ 94 Abs. 2 LFG) .....	8 000		
45. Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Luftfahrthindernisse (§§ 91 und 93 LFG) .....	6 000		
46. Bewilligung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe (§ 7 Abs. 5 LVR) oder zur Durchführung von Kunstflügen (§ 10 Abs. 5 LVR), Bewilligung zum Betrieb von selbstständig im Fluge verwendbarem zivilem Luftfahrtgerät (§ 3 Abs. 4 LVR), Bewilligung zum Einflug in ein Flugbeschränkungsgebiet (LVR, Anhang F),			
a) für den Einzelfall .....	1 000		
b) für mehrere Fälle .....	3 000		
47. Bewilligung für den Einflug, Ausflug und den landungslosen Überflug ausländischer Privatluftfahrzeuge (§ 1 GÜV), Ausnahmegewilligung gemäß § 8 Abs. 2 lit. b LFG (§ 3 GÜV)			
a) für den Einzelfall .....	500		
b) für mehrere Fälle .....	1 000		
<b>V. Gebühr nach Zeitaufwand, Reisezeitpauschalen und Auslagensätze</b>			
48. Amtshandlungen außerhalb des Behördensitzes zur Erledigung eines Parteiansuchens, Überprüfung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät (Muster-, Stück- und Nachprüfungen gemäß ZLLV) oder Lärmmessungen an Zivilluftfahrzeugen (ZLLV),			
a) pro Organ und angefangener halber Stunde der Amtshandlung vor Ort .....	500		
b) zusätzlich Reisezeitpauschale pro Organ:			
im Inland bis 100 km .....	1 000		
im Inland von 100 km bis 200 km .....	2 000		
im Inland über 200 km .....	3 000		
c) im Ausland .....	5 000		
d) zusätzlich Reise- und Aufenthaltskosten ... nach tatsächlichem Anfall			

49. Amtshandlungen gemäß TP 48, die aus nicht im Bereich der Behörde liegenden Gründen zum festgesetzten Termin
- a) nicht stattfinden können:  
Kostenersatz wie bei TP 48, jedoch statt Gebühr nach Zeitaufwand Ersatzgebühr pro Organ . . . . . 2 000
- b) nicht rechtzeitig stattfinden können und der Antragsteller nicht nachweisen kann, daß ihn an der Verzögerung kein Verschulden trifft:  
Kostenersatz wie bei TP 48, wobei als Beginn der Amtshandlung der im festgesetzten Termin enthaltene Zeitpunkt gilt.

50. Amtshandlungen zur Überprüfung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät am Sitz der Behörde, pro Organ und angefangener halber Stunde der Amtshandlung . . . . . 500

51. Bei Amtshandlungen gemäß TPen 48, 49 und 50 an Werktagen in der Zeit vor 07.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beträgt die Gebühr für Zeitaufwand bzw. die Ersatzgebühr das Doppelte der in TPen 48, 49 und 50 diesbezüglich genannten Gebühren.

#### VI. Allgemeine Gebühr

52. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieser Gebühren fällt . . . . . 300
53. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet . . . . . 300
54. Ausstellung von Abschriften, Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen wie Präsentationsrubriken o. dgl.), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt . . . . . 200

55. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift . . . . . 300
56. Schriftliche Auskünfte, deren Beantwortung umfangreiche Vorbereitungen zugrunde liegen . . . . . 1 500

#### Klima

### 3. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Zivilluftfahrt-Personalverordnung geändert wird

Gemäß § 38 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 691/1992 wird verordnet:

Die Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV), BGBl. Nr. 219/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 227/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Prüfungstaxe beträgt für die Prüfung von

- a) Segelfliegern und Fallschirmspringern . . . . . 400 S
- b) Privatpiloten, Privat-Hubschrauberpiloten und Luftfahrzeugwarten . . . . . 600 S
- c) Freiballonfahrern, Bordnavigatoren, Bordfunkern, Bordtelefonisten, Bordtechnikern, Luftfahrzeugwarten I. Klasse und Flugdienstberatern . . . . . 1 200 S
- d) Berufspiloten, Berufspiloten I. Klasse, Linienpiloten, Berufshubschrauberpiloten, Luftschiffpiloten, Zivilluglehrern und Lehrern des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals . . . . . 1 500 S
- e) Sonderpiloten nach Maßgabe der an den Bewerber zu stellenden Anforderungen und die erforderliche Anzahl von Prüfern . . . . 400 S bis 1 200 S

(2) Bei Nachprüfungen und Zusatzprüfungen beträgt die Prüfungstaxe die Hälfte der im Abs. 1 bezeichneten Beträge.“

2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

#### Klima